LAG SB NRW Universitätsstraße 134 44799 Bochum

22.07.2026

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung NRW (LAG SB NRW)[1] zu geplanten und teilweise beschlossenen Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe

Eine vom Bundeskanzleramt koordinierte Arbeitsgruppe hat in dem Arbeitspapier „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“[2] Sparvorschläge für die Bereiche Inklusion sowie Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet. Die vom Paritätischen Wohlfahrtsverband veröffentlichte Liste enthält weitreichende Kürzungen, deren Folgen insbesondere Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende sowie die Hochschulen betreffen, denn nur Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht es Hochschulen, das gesamte Potenzial ihrer Mitglieder zu nutzen.

Kürzungen bei Inklusion und Teilhabe widersprechen deshalb nicht nur grundlegenden Prinzipien von Gerechtigkeit und Menschenrechten, sie schwächen auch die Zukunftsfähigkeit des Hochschulstandortes NRW. Damit unterlaufen die Kürzungen das Förderprogramm „Inklusive Hochschule NRW“, mit dem das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen seit 2020 die inklusive Entwicklung der Hochschulen unterstützt.[3]

Durch Kürzungen wird die Teilhabe an Bildung, zu der sich Deutschland mit der Ratifizierung der UN-BRK verpflichtet hat, für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen deutlich erschwert oder sogar völlig ausgeschlossen. Darüber hinaus gefährden die geplanten Einsparungen nicht nur individuelle Teilhabe, sondern auch Leistungsfähigkeit, Vielfalt und Innovationskraft des Hochschul- und Wissenschaftssystems insgesamt. Dies wird im Folgenden weiter ausgeführt und konkretisiert.

1. Ausgangslage

In Nordrhein-Westfalen geben 20,3 % der Absolvierenden des Jahrgangs 2022 an, mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung studiert zu haben.[4] Ein Teil dieser Studierenden ist zum Absolvieren eines Studiums auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen. Für diese Studierenden sind Leistungen der Eingliederungshilfe häufig die Voraussetzung dafür, ein Studium überhaupt aufzunehmen, erfolgreich zu absolvieren und gleichberechtigt am Hochschulleben teilnehmen zu können.

[1] Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung NRW (LAG SB NRW): Zusammenschluss der Beauftragten und Beratenden für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an rund 35 Hochschulen in NRW. Vgl. LAG SB NRW (2026).

[2] Vgl. Der Paritätische Gesamtverband (2026).

[3] Vgl. MKW NRW (2025), Förderprogramm „Inklusive Hochschule NRW".

[4] Vgl. MKW NRW (2025), Studieren mit gesundheitlicher Beeinträchtigung in Nordrhein-Westfalen – Auswertung des Absolventenjahrgangs 2022.

2. Geplante Kürzungen und ihre Folgen für die Hochschulen

Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfen führen zu drastischen Kürzungen der Leistungsansprüche bzw. zur Verlagerung der Ansprüche auf die Hochschulen als heranzuziehende Leistungserbringer. Infolgedessen kann die Leistungserbringung eingeschränkt oder vollständig ausfallen.

Betroffen sind die Finanzierung von Studien- und Kommunikationsassistenzen, Mobilitätshilfen sowie die individuelle Hilfsmittelversorgung von Studierenden mit Behinderungen.

2.1 Verschiebung der Leistungserbringung auf die Hochschulen als neue Rehabilitationsträger

Der Kreis der Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) soll um die Hochschulen erweitert werden. Die Leistungen zur Teilhabe in der Bildung nach § 112 SGB IX sollen in die Verantwortung der einzelnen Hochschulen übergehen. Das bedeutet, dass die fachliche Bedarfserhebung und -bewilligung, die Finanzierung und Beschaffung/Bereitstellung benötigter Studienassistenzen, passgenauer Hilfsmittel, sowie die in die Mobilitätshilfen zum Besuch der Hochschule für Studierende mit Behinderungen in die Hoheit der Hochschulen fallen würden und von diesen bereitgestellt werden müssten statt wie bisher von den Städten, Landkreisen oder Landschaftsverbänden. Dieser radikale Maßnahmenvorschlag ist nicht nur unvereinbar mit der derzeitigen abschließenden Auflistung der Rehabilitationsträger gemäß § 6 SGB IX, er lässt zudem völlig offen, wie die bereits jetzt unterfinanzierten Hochschulen die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen für diese anspruchsvolle Aufgabe schaffen sollen. Hochschulen sind weder als Sozialleistungsträger konzipiert noch verfügen sie über die erforderlichen Verwaltungsstrukturen. Die Übernahme dieser Aufgaben würde den Aufbau neuer Verwaltungsprozesse und zusätzlichen Personals erfordern und damit dem Bürokratieabbau entgegenstehen.

Weitere zentrale, organisatorische und rechtliche Auswirkungen der Erweiterung der Rehabilitationsträger um die Hochschulen werden in dem Arbeitspapier nicht thematisiert. So bleiben zentrale Fragen offen: Von der gleichzeitigen Überarbeitung von 16 Landeshochschulgesetzen mit dem Ziel nahtlose Übergänge zu schaffen und eine Schlechterstellung behinderter Studierender zu verhindern, bis hin zur Ausarbeitung und zum Aufbau bundesweiter Qualitätsstandards mit Blick auf Wahlfreiheit des Studienortes und des Studiengangs und Fragen der Abgrenzung zu anderen Leistungsträgern und zukünftig zuständigen Gerichtsbarkeiten. Wie ein derartiger Vorschlag der Entbürokratisierung beitragen soll, erschließt sich nicht. Es besteht hingegen die reale Gefahr, dass im Umbau des Hilfesystems eine Unterversorgung von Studierenden mit Behinderung entsteht und eine Bewilligung notwendiger Leistungen oder gar Zulassung zum Studium von der Liquidität einer Hochschule abhängt.

Die fehlende Sicherstellung einer gerechten Lastenverteilung unter allen Hochschulen in Deutschland zur Sicherung eines inklusiven Hochschulwesens im Falle eines Übergangs des Rechtsanspruchs auf Teilhabe zur Bildung setzt Fehlanreize und verhindert den weiteren Abbau struktureller, baulicher und kommunikativer Barrieren, statt diese gezielt zu fördern.

2.2 Gemeinsame Inanspruchnahme der Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX als Regelfall (Pooling)

Der individuelle Anspruch auf Assistenzen und Begleitungen in Kita, Schule und Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe soll künftig regelmäßig durch Leistungen erfüllt werden, die mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam von einer Person erbracht werden (sog.

Pooling). Die Erbringung der Leistungen im Pool soll dabei die Regel bilden und die 1:1-Assistenz nur gewährt werden, wenn die Erbringung im Pool aufgrund individueller Situation nicht zumutbar ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Leistungsträger.[5]

Bereits nach heutiger Gesetzeslage können Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden[6], soweit dies für die Leistungsberechtigten nach den Besonderheiten des Einzelfalls zumutbar ist[7] und ihrem Wunsch- und Wahlrecht entspricht. Mit der pauschalen Erklärung des Pooling zum Regelfall wird die faktische Aufhebung des Wunsch- und Wahlrechtes zu Lasten der Leistungsberechtigten bezweckt. Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention werden damit zur Verhandlungsmasse bei der anstehenden Sozialstaatsreform.

Betroffen wären hiervon insbesondere Studierende mit Seh- oder Hörbehinderungen, Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie chronischen Erkrankungen, die auf individuelle Unterstützungsleistungen angewiesen sind.

Beim Zwang zum Pooling ist zu berücksichtigen, dass Hochschulassistenz sich grundlegend von Unterstützungsleistungen im (vor-)schulischen Bereich unterscheidet. Studienverläufe, Stundenpläne, Veranstaltungsorte, Veranstaltungs- und Prüfungsformen, Praktika und die damit einhergehenden Unterstützungsbedarfe sind hochgradig individuell. Assistenzleistungen müssen daher flexibel, fachbezogen und bedarfsgerecht organisiert werden. Daher sind Pooling-Modelle unter diesen Bedingungen regelmäßig nicht praktikabel. Die Bedarfe verschiedener Studierender überschneiden sich in der Regel nicht, sodass gemeinsame Assistenzen keine praktikablen Lösungen darstellen.[8]

Der Verzicht auf Individualansprüche steht dabei auch im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention und zum Prinzip personenzentrierter Leistungen. Eine alleinige Entscheidungsbefugnis der Leistungsträger begünstigt kurzfristige Kosteneinsparungen statt nachhaltiger Lösungen und benachteiligt Studierende mit Behinderungen. Ohne bedarfsgerechte Assistenz drohen Studienzeitverlängerungen, Studienabbrüche und erhebliche Einschränkungen der beruflichen und persönlichen Entwicklung. Hochschulen können Assistenzbedarfe weder hinsichtlich der Anzahl der Nutzenden noch hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der benötigten Leistungen verlässlich planen. Eine Verlagerung der Verantwortung auf die Hochschulen (siehe 2.1) würde erhebliche praktische und finanzielle Probleme aufwerfen.

2.3 Erschwerter Übergang Schule-Hochschule

Die Altersgrenzen der Kinder- und Jugendhilfe passen nicht zu typischen Studienverläufen. Viele Studierende beginnen ihr Studium erst nach Erreichen der Volljährigkeit oder würden daher bereits kurz nach Studienbeginn einen Wechsel des zuständigen Leistungsträgers erleben. Dies birgt die Gefahr zusätzlicher Versorgungslücken und bürokratischer Hürden beim Übergang ins Studium. Da Studienanfänger*innen einen komplexen Übergang bewältigen müssen, würde der zusätzliche Systemwechsel den Studienstart unnötig erschweren.

2.4 Absenkung der Freibeträge für Einkommen und Vermögen

[5] Vgl. Bund-Länder-Arbeitsgruppe (2026), S. 9.
[6] Vgl. SGB IX § 116 Abs. 2.
[7] Vgl. SGB IX § 104.
[8] Vgl. Hochschule in Hessen: inklusiv! – Koordinationsstelle (2026).

Die geplante Senkung der Freibeträge für Einkommen und Vermögen, die Deckelung der Fahrtkosten würde Menschen mit Behinderungen stärker an den Kosten ihrer Unterstützungsleistungen beteiligen.

Im Hochschulbereich sind aber viele Studierende und Beschäftigte mit Behinderungen auf individuelle Unterstützungsleistungen sowie auf eine verlässliche Finanzierung behinderungsbedingter Mehrkosten angewiesen.

Viele Studierende verfügen nur über geringe finanzielle Mittel und müssen bereits jetzt schon behinderungsbedingte Mehrkosten eigenständig tragen. Die staatliche Ausbildungsförderung nach dem BAföG deckt behinderungsbedingte Mehrbedarfe regelmäßig nicht ab und die Möglichkeiten, Mehrbedarfe über Nebentätigkeiten oder so genannte Studi-Jobs zu decken, ist häufig aufgrund der Behinderung und damit einhergehenden Gesundheitsmanagements (regelmäßige Arztbesuche, Therapien, Mangel an geeigneten Nebentätigkeiten) nicht möglich. Eine stärkere finanzielle Eigenbeteiligung erhöht daher das Risiko, dass ein Studium aus finanziellen Gründen gar nicht erst aufgenommen oder vorzeitig beendet wird. Zusätzlich sinken die Anreize, anspruchsvolle und oft langjährige Bildungs- und Qualifizierungswege einzuschlagen, wenn das spätere höhere Einkommen stärker zur Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten herangezogen wird. Hinzu kommt, dass wissenschaftliche Karrieren häufig durch befristete Beschäftigungsverhältnisse, hohe Flexibilitätsanforderungen und häufige Ortswechsel geprägt sind. Zusätzliche finanzielle Belastungen können daher dazu führen, dass qualifizierte Menschen mit Behinderungen von einem Studium, einer Promotion oder einer wissenschaftlichen Laufbahn Abstand nehmen und bereits jetzt bestehende unerwünschte Dynamiken verstärken.[9]

2.5 Einstellung von Fahrtdiensten zugunsten der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs

Studierende mit Behinderungen können nicht immer den nächstgelegenen Hochschulstandort besuchen. So werden Studiengänge häufig nur an einzelnen Hochschulen angeboten oder die Wahl des Studienortes hängt von den fachlichen Schwerpunkten, Barrierefreiheit oder individuellen Unterstützungsangeboten ab. Eine Deckelung der Fahrtkosten kann daher den gleichberechtigten Zugang zum Wunschstudium erheblich erschweren. Solange es keinen flächendeckenden barrierefreien öffentlichen Nahverkehr gibt, kann von Studierenden mit Behinderungen nicht erwartet werden, auf andere Mobilitätsformen zu verzichten. Wo die Nutzung des ÖPNV möglich ist, bedarf es zudem ausreichender Mobilitätstrainings oder ggf. Assistenz, um eine selbstbestimmte Nutzung zu gewährleisten.

2.6 Folgen für Studierende mit Behinderung und Hochschulen

Würden die geplanten Einschnitte umgesetzt, drohen Verschlechterung bei der Zulassung zum Studium, Studienzeitverlängerungen, schlechtere Studienabschlüsse oder Studienabbruch. Damit würde das Recht auf Teilhabe zur Bildung gem. § 112 SGB IX, insbesondere Hilfen zum Besuch einer Hochschule erheblich eingeschränkt.

Dabei reichen die Folgen über die individuelle Ebene hinaus: Hochschulen und Forschungseinrichtungen drohen wertvolle Perspektiven, Kompetenzen und Talente zu verlieren. Maßnahmen, die die wirtschaftliche und soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erschweren, stehen damit nicht nur dem Ziel gleichberechtigter Teilhabe entgegen, sondern schwächen auch die Vielfalt und Innovationsfähigkeit des

[9] Zum Phänomen „Leaky Pipeline" vgl. OECD (2023); European Commission (2024): She Figures 2024. Der Begriff beschreibt das schrittweise Ausscheiden unterrepräsentierter Gruppen entlang wissenschaftlicher Qualifizierungs- und Karrierewege.

Wissenschaftssystems insgesamt. Wenn Studierende mit Behinderungen ihr Studium nicht aufnehmen oder erfolgreich abschließen können, gehen Hochschulen, Arbeitsmarkt und Gesellschaft wertvolle Potenziale verloren, und der Fachkräftemangel wird verschärft.

3. Einordnung

Die Kommunen benötigen zur Lösung ihrer seit Jahren anwachsenden finanziellen Notlage dringend Soforthilfen vom Bund und eine grundlegende Reform, die sicherstellt, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben auch finanzieren können. Als entscheidende Akteure bei der Umsetzung der UN-Kinderrechts- und der UN-Behindertenrechtskonvention tragen Bund, Länder und Kommunen eine besondere Verantwortung dafür, dass die Vorgaben beider Konventionen bei der Sozialstaatsreform nicht zur Verhandlungsmasse werden. Darum schließt sich die LAG SB NRW ausdrücklich an die Erklärung des DIMR vom 24.06.2026 an: „Menschenrechtliche Verpflichtungen sind keine Verhandlungsmasse.“[10]

In der Diskussion um die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe von rund 40,3 % zwischen 2018 und 2024 wird nicht deutlich genug herausgestellt, dass der Anstieg der Kosten zu großen Teilen nicht auf das BTHG und die damit einhergehenden Verbesserungen für Leistungsberechtigte zurückgeht, sondern auf Mehrkosten durch Planungsverfahren. Die größten Posten der Kostenentwicklung machen mit 18 % Personalaufwuchs und Verbraucherpreisentwicklungen aus.[11] Die Mehrkosten, die durch ein intransparentes und hochkomplexes Planungsverfahren und einen dadurch erforderlichen Personalaufwuchs entstanden sind, führen jedoch nicht zu einer kürzeren Bearbeitungsdauer von Anträgen und einem schnelleren Einsetzen der Leistungen.

Unter Einbezug des europäischen Kontextes zeigt sich ein noch drastischeres Bild: Erweitert man den Fokus um die Ausgabenentwicklung im europäischen Ausland, so wird deutlich, dass der Anteil der Sozialausgaben Deutschlands gemessen am BIP Deutschlands seinen Höhepunkt unter Corona 2020 mit 32,51 % erreicht hat und seither stetig sinkt. Mittlerweile liegt dieser Anteil bei 30 %. Zum europäischen Vergleich liegt die Sozialleistungsquote in Frankreich bei 34 %, in Österreich bei 30,6 % und in Finnland bei 31,7%.[12]

Vor diesem Hintergrund bietet sich ein differenzierteres Bild und es gilt die Potenziale einer Entbürokratisierung auf Seiten der Leistungserbringer, nicht etwa auf Seiten der Leistungsberechtigten zu heben, etwa durch die Erweiterung einer Genehmigungsfiktion nach § 18 SGB IX auf die Träger der Eingliederungshilfe.

Die LAG SB NRW appelliert daher an die Verantwortlichen, von den geplanten Kürzungen Abstand zu nehmen und die Leistungen der Eingliederungshilfe als unverzichtbare Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe an Hochschulbildung zu erhalten, um den Wissens- und Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Für die LAG SB NRW die Sprecher*innengruppe

Prof.in Dr. Stefanie Kuhlenkamp
Michaela Kusal
Björn Brünink

[10] Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2026).
[11] Vgl. BMAS (2025), S. 132.
[12] Vgl. Eurostat (2025).

Quellenverzeichnis

Bund-Länder-Arbeitsgruppe (2026). *Beschlussvorlage/Anlage: Veranlassungskonnexität*. Anlage zu TOP 3.1. Berlin. URL: https://www.rlp.de/fileadmin/02/MPK_Vorsitz/Beschluesse_MPK_25Juni_Berlin/TOP_3.1_Anlage_Bund-Laender-AG_Veranlassungskonnexitaet.pdf (Abruf: 22.07.2026).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2025). *Finanzuntersuchung BTHG – Abschlussbericht*. Berlin. URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/fb-656-abschlussbericht-finanzuntersuchung-bthg.pdf (Abruf: 22.07.2026).

Der Paritätische Gesamtverband (2026). *Drohender Kahlschlag im Sozialen*. Berlin. URL: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/paritaetischer_drohender-kahlschlag-2026.pdf (Abruf: 22.07.2026).

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2026, 24. Juni). „Menschenrechtliche Verpflichtungen sind keine Verhandlungsmasse." *Pressemitteilung*. URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/menschenrechtliche-verpflichtungen-sind-keine-verhandlungsmasse (Abruf: 22.07.2026).

Eurostat (2025). *Government expenditure on social protection (% of GDP)*. Luxemburg. URL: https://ec.europa.eu/eurostat (Abruf: 22.07.2026).

Hochschule in Hessen: inklusiv! – Koordinationsstelle (2026, 19. Juni). *Stellungnahme zur studentischen Eingliederungshilfe*. Stellungnahme an den Landesbehindertenbeauftragten Hessen. URL: https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Ueber_uns/Gleichstellung_und_Diversity/Hess.Hoch.Inkl/Stellungnahme_zur_studentischen_Eingliederungshilfe_Hochschulen_in_Hessen_Inklusiv_.pdf (Abruf: 22.07.2026).

Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung NRW (LAG SB NRW) (2026). *Kurzbeschreibung der Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung NRW*. Bochum. URL: https://www.lag-sb.nrw (Abruf: 22.07.2026).

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW) (2025). *Förderprogramm „Inklusive Hochschule NRW"*. Düsseldorf. URL: https://inklusive-hochschule.nrw/ (Abruf: 22.07.2026).

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW) (2025). *Studieren mit gesundheitlicher Beeinträchtigung in Nordrhein-Westfalen – Auswertung des Absolventenjahrgangs 2022*. Düsseldorf. URL: https://lag-sb.nrw/mitteilungen/kurzbericht.pdf (Abruf: 22.07.2026).

Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) (2023). *Education at a Glance 2023: OECD Indicators*. Paris: OECD-Publishing.